



Kopie für Arbeitsstelle Kirchenmusik  
per E-Mail mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

Landeskirchenamt  
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden

An alle Superintendenturen, Regionalkirchenämter  
und landeskirchlichen Einrichtungen

Nur per E-Mail

Landeskirchenamt

01069 Dresden  
Lukasstraße 6

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
2301

Auskunft erteilt:  
Herr KR Böhm  
Telefon: 0351 4692-123  
Telefax: 0351 4692-109  
hans.boehm@evlks.de

Datum: 16. Februar 2024

## Vereinbarungen mit der GEMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wollen wir Sie über Neuerungen bei den Rahmen- bzw. Pauschalverträgen mit der GEMA informieren und darum bitten, diese Informationen an die Verantwortlichen in Kirchengemeinden und relevanten Stellen in ihrem Bereich weiterzuleiten. Diese Informationen betreffen insbesondere alle Verantwortlichen für Veranstaltungen mit Musik bzw. musikalischer Begleitung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden gesondert informiert.

Die Kenntnisnahme dieser Information sowie eine vertragsgemäße Praxis ist wichtig, um Urheberrechtsverstöße und daraus entstehende Kosten (wegen Nachlizenzierung, Schadensersatz o. a.) vermeiden zu können.

### I. Was ist neu:

#### 1. „Konzertvertrag“

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen wurde neu für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Hiernach ist die Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire bei vielen kirchlichen Veranstaltungen pauschal abgegolten, aber nur soweit diese Veranstaltungen auch tatsächlich vom „Konzertvertrag“ erfasst sind.

Wie bisher besteht im Grundsatz für alle Konzerte und Veranstaltungen eine Meldepflicht. Im Detail ändern sich die Regelungen über die Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen wie folgt:

- Gemeindefeste und vergleichbare Feste müssen nunmehr immer bei der GEMA gemeldet werden.
- Veranstaltungen im Sinne des „Konzertvertrages“ mit gewerblichen Musikern müssen immer bei der GEMA gemeldet werden.
- Feste von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern – mit Tonträgerwiedergabe oder mit Livemusik sowie ohne Eintritt und ohne Tanz – müssen in aller Regel nicht bei der GEMA gemeldet werden.

Unabhängig von der Meldepflicht sind durch den „Konzertvertrag“ finanziell abgegolten:

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen, für die jeweils kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird:
  - o Pfarr-/ Gemeindefeste sowie vergleichbare Feste,
  - o Kindergartenfeste,
  - o adventliche Feiern,
  - o Seniorenveranstaltungen,
  - o Hintergrundmusik der Jugendarbeit.

Nach dem „Konzertvertrag“ nicht erfasst und somit nicht abgegolten sind:

- Tanzveranstaltungen unabhängig von der Zielgruppe,
- Konzerte der Unterhaltungsmusik,
- Bühnenaufführungen mit Musik (Theater, Kabarett),
- Kirchentag,
- Klanginstallationen,
- zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet,
- Hintergrundmusikwiedergabe im Internet und in anderen Bereichen,
- sonstige nach GEMA-Tarifen vergütungspflichtige Veranstaltungen.

Die Musikknutzung bei diesen Veranstaltungen ist in jedem Falle immer zu melden und auf Rechnung der GEMA hin abzugelten. Die Kosten trägt der Veranstalter.

## 2. „Filmvertrag“

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung in Filmen wurde für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Veranstaltungen mit Filmvorführungen sind bei der GEMA meldepflichtig. Der „Filmvertrag“ erfasst nur unentgeltliche Veranstaltungen und betrifft lediglich die Musikknutzung in Filmen. Entgeltliche Filmvorführungen müssen gesondert bei der GEMA lizenziert und abgerechnet werden. Für die öffentliche Wiedergabe von Filmen bedarf es im Übrigen weiterer Lizenzrechte. Dazu bietet u. a. die Evangelische Medienzentrale Sachsen (<https://emz.litkatalog.eu/>) ein attraktives Filmprogramm.

## 3. „Tonbandvertrag“

Nicht verlängert worden ist der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA betreffend die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen. Sofern bereits hergestellte Tonbandaufnahmen mit Musikstücken aus dem GEMA-Repertoire zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen verwendet werden sollen, gelten auch hierfür ab sofort die neuen Regelungen über die Meldepflicht und die Abgeltung (vgl. entsprechend „Konzertvertrag“ oder „Gottesdienstvertrag“).

## **II. Was bleibt unverändert:**

### 1. „Gottesdienstvertrag“

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung in Gottesdiensten, bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, Amtshandlungen, Andachten etc. wurde neu für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Hier bleibt es bei einer pauschalen Abgeltung der Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire. Die Musikknutzung für diese Zwecke muss weiterhin nicht gemeldet werden.

Auch das Streamen von Gottesdiensten über kommerzielle Plattformen (Youtube, Facebook, etc.), welche eigene Abkommen mit der GEMA haben, und auf gemeindeeigenen Internet-Seiten ist weiterhin möglich. Es empfiehlt sich bei gemeindeeigenen Internet-Seiten, gestreamte Gottesdienste zum Jahresende von der Internet-Seite zu entfernen, falls die GEMA einer Vertragsverlängerung in diesem Punkt dann nicht mehr zustimmt.

### 2. Gesamtvertragsnachlass

Erneut vereinbart wurde zugunsten kirchlicher Veranstaltungen ein genereller Nachlass auf die jeweilige Vergütung in Höhe von 20 Prozent für die Musikknutzung, die nicht bereits aufgrund der anderen Verträge abgegolten ist.

### 3. Keine Abgeltung bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten

Die Berechtigung aus dem jeweiligen Pauschalvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Die Verträge sehen vor, dass die Kirche alleiniger Veranstalter sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören.

### 4. Regeln des Urheberrechts

Allgemein gilt weiterhin: ohne eine Lizenzierung bzw. ohne Einwilligung des Berechtigten ist jegliche Verwertung oder Nutzung von geschützten Werken der Musik, insbesondere die öffentliche Wiedergabe, das technische Vervielfältigen und Verbreiten oder die öffentliche Zugänglichmachung (bspw. im Internet) unzulässig.

Sofern die GEMA an bestimmten Musikstücken keine Rechte haben sollte, muss an die jeweilige Verwertungsgesellschaft bzw. Berechtigten für das Musikstück herangetreten werden. Die sorgfältige und rechtzeitige Klärung der Rechtfrage obliegt in jedem Einzelfall dem jeweiligen kirchlichen Veranstalter. Hilfe hierbei bieten die Repertoiresuche im Online-Portal der GEMA (<https://www.gema.de/portal/app/repertoiresuche/werksuche>) und die Arbeitsstelle Kirchenmusik (<https://kirchenmusik-sachsen.de/>).

### **III. Weitere Hinweise:**

Die Anmeldung der Nutzung von Musik ist seit Jahresbeginn nur noch über das Online-Portal der GEMA (<https://www.gema.de/portal/>) möglich. Die Anmeldung hat spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei unvollständiger oder verspäteter Anmeldung muss der Veranstalter mit einer Gebührenrechnung der GEMA rechnen.

Mit der Einführung des Online-Portals und aufgrund der neuen Vereinbarungen mit der GEMA wird empfohlen, die jeweilige Praxis der Musiknutzung vor Ort – aber auch auf den gemeindeeigenen Internet-Auftritten – zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Die Zuständigkeit bzw. die Zugriffsrechte für die Nutzung des Online-Portals der GEMA ist im Zweifel mit der Leitung der Dienststelle zu klären.

Die in diesem Schreiben dargestellten Rahmen- bzw. Pauschalverträge mit der GEMA sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Mithin wird es zum Jahresende voraussichtlich neue Verhandlungen zwischen der EKD der GEMA geben. Aus dem jüngsten Vertragsabschluss kann daher keine Sicherheit für die kommenden Jahre abgeleitet werden.

Zu diesen und weiteren Themen des Urheber- und Medienrechts (GEMA, Online-Gottesdienste, VG Wort u.a.) hat die EKD auf Ihrer Internet-Seite (vgl. <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>) weitere ausführliche Informationen bereitgestellt. Dort sind ebenfalls wichtige Informationen zur Nutzung von Noten und Liedtexten in einem gemeinsamen Merkblatt mit der VG Musikedition zusammengestellt ([https://www.ekd.de/ekd\\_de/ds\\_doc/Gesamtvertrag-Merkblatt-und-Meldebogen-zur-Vervielfaeltigung-Stand2024.pdf](https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gesamtvertrag-Merkblatt-und-Meldebogen-zur-Vervielfaeltigung-Stand2024.pdf)).

Für Ihre weitere Arbeit sowie das Singen und Musizieren wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Freude und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Böhm  
Kirchenrat